

Statuten

Islandpferdeverein Greifensee (IPVG)

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Islandpferdeverein Greifensee (IPVG)“, im Folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8606 Greifensee.

Artikel 2: Zweck

Der Verein hat zum Zweck,

- die Popularität des Islandpferdes zu steigern und gegenüber der Öffentlichkeit Goodwill für das Islandpferd zu schaffen,
- das Wissen um die tierschutz- und artgerechte Haltung von Islandpferden und den korrekten Umgang mit ihnen auszutauschen und weiterzugeben,
- das tiergerechte Reiten und die tiergerechte Ausbildung von Islandpferden zu fördern,
- Kinder und Jugendliche zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung mit Islandpferden zu animieren und ihre Freude an Islandpferden und an der Natur zu wecken,
- die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern zu fördern.

Zu diesem Zweck kann der Verein Kurse durchführen, gesellige Anlässe oder andere Veranstaltungen organisieren. Er arbeitet dabei eng mit der Reitschule Svisssholar (Barla Catrina Isenbügel, Wildsbergstrasse 47, 8606 Greifensee) zusammen.

Artikel 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten, z.B. dem Verein „Pferd und Umwelt“.

Mitgliedschaft

Artikel 4: Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern (nachstehend Mitglieder genannt). Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Aktivmitglieder

Um eine Aktivmitgliedschaft können sich grundsätzlich alle natürlichen Personen bewerben, die sich aktiv für den Vereinszweck engagieren oder die vom Angebot des Vereins (Kurse, Veranstaltungen) profitieren wollen. Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand.

Passivmitglieder

Um eine Passivmitgliedschaft können sich grundsätzlich alle natürlichen Personen bewerben, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen wollen. Passivmitglieder sind von der Mitgliederversamm-

lung ausgeschlossen. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden. Über die Aufnahme neuer Passivmitglieder entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.

Artikel 5: Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet mit Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Mitgliederbeiträge besteht nicht.

Artikel 6: Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Organisation und Leitung

Artikel 7: Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Artikel 8: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich – bis spätestens Ende April – zur Behandlung der statutarischen Geschäfte einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand durchgeführt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 9: Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler an der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Protokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die Stimmzähler.

Artikel 10: Beschlussfassung, Stichentscheid an der Mitgliederversammlung

Jedes Aktiv- und jedes Ehrenmitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Falls die Versammlung dies beschliesst, können Passivmitglieder und allfällige Gäste beratend mitdiskutieren, haben aber kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 11: Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren. Sie werden jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Entlastung der geschäftsführenden Organe
4. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
5. Festlegung der jährlichen Finanzkompetenz des Vorstands
6. Festlegung des jährlichen Budgets
7. Behandlung und Beschlussfassung zu den Anträgen des Vorstands oder zu Anträgen von Mitgliedern
8. Auflösung des Vereins

Artikel 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Kassier
4. dem Aktuar
5. dem Leiter der Veranstaltungskommission
6. dem Materialverwalter

Artikel 13: Sitzungen, Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 14: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen:

1. die allgemeine Geschäftsführung unter Beachtung der Vereinsinteressen
2. die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung obliegen

3. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. die interimistische Berufung von Vorstandsmitgliedern gem. Art. 11 Ziff. 1 bei unvorhergesehenen Vakanzten bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Davon ausgenommen ist der Präsident, für den der Vizepräsident amtiert
5. die Vertretung des Vereins gegen aussen
6. die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied
7. Antrag an die Mitgliederversammlung zur Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
8. Antrag an die Mitgliederversammlung zur Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstands. Diese bezieht sich auf unvorhersehbare Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind.
9. die Veranlassung der Rechnungsrevision
10. die Einberufung der Mitgliederversammlung
11. die Organisation des Vereins gem. Art. 2
12. die Erstellung eines detaillierten Budgets für das folgende Vereinsjahr.

Artikel 15: Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (Buchführung, Belege, Kontostände). Sie legen der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

Finanzen

Artikel 16: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Gebühren
3. Zinserträgen
4. Spenden

Artikel 17: Mitgliederbeiträge

Vereinsmitglieder, ausgenommen Vorstands- und Ehrenmitglieder, entrichten jährlich den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag. Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge können sich unterscheiden. Ebenso kann der Aktivmitgliederbeitrag nach Alter und Familienzugehörigkeit (Jugendliche, Erwachsene, Familien) abgestuft sein. Bei Ein- oder Austritten im Laufe des Vereinsjahres ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Artikel 18: Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Artikel 19: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Artikel 20: Versicherung

Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich selber entsprechend zu versichern. Fehlender Versicherungsschutz berechtigt den Vorstand, Mitglieder von der Nutzung des Vereinsangebots auszuschliessen.

Artikel 21: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen einer gemeinnützigen Organisation als Spende zukommen zu lassen. Über die Vermögensverwendung beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Artikel 22: Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2009.

Der Präsident:

Der Aktuar: